

T&I MANDANTENINFORMATION 171

(Juni 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Ausgabe unserer Mandanteninformation möchten wir Ihnen einen aktuellen Überblick aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie der Finanzverwaltung geben. Unsere Hinweise sollen zu eigenen Überlegungen anregen. Für eine vertiefende Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Diese Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Einen schönen Sommer wünschen die

Partner und Mitarbeiter

der

Turnbull & Irgang
GmbH

INHALTSÜBERSICHT

1. Gesetzgebungsreport
2. Anforderungen an ordnungsgemäßes Fahrtenbuch – Neue Rechtsprechung
3. Umsatzsteuer: Vorläufiges Aus für die Gelangensbestätigung
4. Schenkungsteuer: Bei „Oder-Konten“ von Ehegatten ist Vorsicht geboten
5. Finanzverwaltung warnt vor kriminellen E-Mails
6. Steuerzinsen bei Kapitalgesellschaften
7. Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen
8. Wichtige Steuertermine

T&I INTERN

Anfang dieses Jahres haben wir mit Partnern aus den Bereichen Unternehmensberatung, Rechtsberatung, Risikomanagement/Versicherung, Internet/Online-Marketing die **Gründerhilfe Norderstedt** ins Leben gerufen, die – wie in der bereits seit einigen Jahren bestehenden **Gründerhilfe Stormarn** – Existenzgründer vor, während und nach ihrer Existenzgründung berät und unterstützt. Nähere Informationen erhalten Sie bei unserem Partner Herrn Zimmermann in unserem Ahrensburger Büro oder im Internet (www.gruenderhilfe-stormarn.de bzw. www.gruenderhilfe-norderstedt.de).

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DR. WERNER IRRGANG Rechtsanwalt · Steuerberater · Vereidigter Buchprüfer
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. INGO WAPELHORST Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Hauptniederlassung:	Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg ·	Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 ·	Email	post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Große Straße 19 · 22926 Ahrensburg ·	Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 ·	Email	post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Zehdenicker Straße 25 · 10119 Berlin ·	Telefon 030 - 921049-40 · Telefax 030 - 690889-49 ·	Email	post.berlin@turnbullirrgang.de
		Internet www.turnbullirrgang.de		

1. Gesetzgebungsreport

- Steuerfreie Überlassung von Smartphones, Tablets und Software an Arbeitnehmer:

Durch das „Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften“ ist gesetzlich nunmehr klargestellt, dass neben Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten auch die Privatnutzung betrieblicher Smartphones und Tablets steuerfrei ist. Ebenfalls steuerfrei sind die zur privaten Nutzung überlassenen, vom Arbeitgeber in seinem Betrieb eingesetzten Systemprogramme (z.B. Betriebssystem, Virens Scanner oder Browser) und Anwendungsprogramme.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer die Software auf einem betrieblichen oder einem privaten PC einsetzt; hier war bislang die kostenlose oder verbilligte Privatnutzung von Software nur steuerfrei bei Installation auf einem betrieblichen PC des Arbeitgebers.

Praxisrelevant ist die Neuregelung damit insb. im Rahmen sog. Home Use Programme, bei denen der Arbeitgeber mit einem Softwareanbieter eine Volumenlizenzvereinbarung abschließt, die auch für den Arbeitnehmer eine private Nutzung der Software auf dem privaten PC ermöglicht.

Hinweis: Bei einer steuerfreien Überlassung von Computern oder Software etc. durch den Arbeitgeber erstreckt sich die Steuerfreiheit auch auf die vom Arbeitgeber getragenen laufenden Aufwendungen, wobei es auf das Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung nicht ankommt. Die Gesetzesänderung gilt **rückwirkend in allen offenen Fällen ab dem Jahr 2000**, dem Jahr der Einführung der Steuerbefreiungsvorschrift.

- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen geplant:

Das Bundeskabinett hat Ende Mai das Jahressteuergesetz 2013 beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem eine **Verkürzung der Aufbewahrungsfristen** für Unterlagen im Steuerrecht von bisher zehn Jahren ab 2013 auf acht und in einem weiteren Schritt ab 2015 auf dann dauerhaft sieben Jahre vor. Auch die handelsgesetzlichen Aufbewahrungsfristen sollen entsprechend reduziert werden. Vor Inkrafttreten der Neuregelungen muss der Bundesrat noch zustimmen.

2. Anforderungen an ordnungsgemäßes Fahrtenbuch – Neue Rechtsprechung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil strenge Mindestanforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch gestellt. Neben sonstigen Anforderungen, wie einer zeitnahen und geschlossenen Führung, müssen die Fahrtziele mit vollständiger Adresse, Namen und Zweck angegeben werden; nachträgliche Präzisierungen, z. B. anhand später erstellter Auflistungen, reichen für eine Anerkennung als ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht aus.

Die klagende GmbH hatte ihrem Gesellschaftergeschäftsführer einen Dienstwagen überlassen und den geldwerten Vorteil nicht nach der teureren 1%-Regelung, sondern auf Grundlage der geführten Fahrtenbücher der Lohnversteuerung unterworfen.

Neben Angaben zu Datum, Kilometerstand nach Beendigung der Fahrt sowie gefahrenen Tageskilometern wiesen die Fahrtenbücher zumeist nur Ortsangaben, gelegentlich Kundennamen oder den Zweck der Fahrt, wie z.B. Tanken, auf. Diese Angaben ergänzte die Klägerin nachträglich durch eine detaillierte Auflistung, die auf der Grundlage eines handschriftlich geführten Kalenders des Geschäftsführers erstellt worden war.

Diese Kombination von Fahrtenbuch und Aufzeichnungen erkannte der Bundesfinanzhof – anders als das Finanzgericht in der Vorinstanz – nicht als ordnungsgemäßes Fahrtenbuch an.

Hinweis: Eine der Vereinfachung dienende Verwendung von Kürzeln für die geschäftliche oder private Adresse des Unternehmers sowie die ausschließliche Namensangabe eindeutig nachzuvollziehender Fahrtziele, wie z.B. bei Behörden, dürfte nach dem vorliegenden Urteil für die Anerkennung eines ansonsten ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuches allerdings unschädlich sein.

Inwieweit die sonstigen Angabepflichten im Detail auch bei der Schweigepflicht unterliegenden Berufsgruppen gelten, ist höchstrichterlich nicht geklärt. In der Literatur wird hierzu die Meinung vertreten, dass die Angabe „Patienten- oder Mandantenbesuch“ ausreichen müsste, sofern die weiteren Daten zweifelsfrei aus weiteren Unterlagen entnommen werden können.

3. Umsatzsteuer: Vorläufiges Aus für die Gelangensbestätigung

Ab dem Jahr 2012 gelten verschärfte Nachweispflichten im Bereich der innergemeinschaftlichen Lieferungen (wir verweisen auf unsere Mandanteninformation Nr. 170 – auch im Internet nachzulesen unter www.turnbullirrgang.de). Insb. die anstelle des bisherigen Verbringensnachweises geforderte **Gelangensbestätigung** hat erhebliche Kritik bei Wirtschaft und Verbänden heraufgerufen.

Das Bundesfinanzministerium hat aktuell ein Schreiben herausgegeben, wonach bis zum Inkrafttreten einer erneuten gesetzlichen Änderung der Nachweis der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung auf der Grundlage der bis zum Jahresende 2011 geltenden Regelungen geführt werden kann.

Hinweis: Ob und wann eine Neuregelung verpflichtend eingeführt wird, ist derzeit völlig ungewiss. Somit ist zunächst kein Handlungsbedarf gegeben. Wir werden die Entwicklungen in diesem Bereich aufmerksam beobachten und Sie im Bedarfsfall umgehend informieren.

4. Schenkungsteuer: Bei „Oder-Konten“ von Ehegatten ist Vorsicht geboten

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes können Einzahlungen eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftskonto, sog. Oder-Konto, von Eheleuten zu einer der Schenkungsteuer unterliegenden Zuwendung an den anderen Ehegatten führen.

In dem entschiedenen Rechtsstreit hatte nur der Ehemann in erheblichem Umfang Einzahlungen auf ein Gemeinschaftskonto geleistet, über das beide Eheleute jeweils einzeln verfügen konnten. Das Geld wurde u. a. für Wertpapiergeschäfte, den Erwerb eines Grundstückes sowie zur Bestreitung des gemeinsamen Lebensunterhaltes verwendet. Das Finanzamt besteuerte die Hälfte dieser eingezahlten Beträge als Schenkungen des Ehemannes an die Ehefrau und setzte Schenkungsteuer i. H. v. 200 T€ fest. Einspruch und Klage hiergegen blieben ohne Erfolg.

Der Bundesfinanzhof stellte nun – entgegen der Auffassung des vorinstanzlichen Finanzgerichtes – fest, dass für die Annahme einer Schenkung an den nicht einzahlenden Ehegatten **das Finanzamt** anhand objektiver Tatsachen **nachweisen** muss, dass dieser im Verhältnis zum einzahlenden Ehegatten

tatsächlich und rechtlich frei zur Hälfte über das eingezahlte Guthaben verfügen kann.

Grundsätzlich sind Eheleute an Oder-Konten zu gleichen Teilen berechtigt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Fehlen anderslautende Vereinbarungen, muss nach Auffassung des Gerichts aus der Handhabung des Kontos und insbesondere der Verwendung der Mittel, die nicht für die gemeinsame Lebensführung verbraucht werden, auf den Umfang der Berechtigung geschlossen werden. Je häufiger der nicht einzahlende Ehegatte Guthaben des Oder-Kontos zur Schaffung eigenen Vermögens verwendet, ist aus diesem Verhalten zu schließen, dass er – wie der einzahlende Ehegatte – als zu gleichen Teilen Berechtigter des Oder-Kontos anzusehen ist.

Erst wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass beide Ehegatten zu gleichen Anteilen am Kontoguthaben beteiligt sind, trägt der zur Schenkungsteuer herangezogene **Ehegatte die Feststellungslast** dafür, dass im Innenverhältnis nur der einzahlende Ehegatte berechtigt sein soll. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, liegt eine der Schenkungsteuer zu unterwerfende Bereicherung vor. Da im entschiedenen Fall das Finanzgericht als Tatsacheninstanz zunächst die Berechtigung der Ehefrau am Oder-Konto nachzuweisen hatte, wurde das Verfahren vom Bundesfinanzhof dorthin zurückverwiesen.

Hinweis: Um bei Oder-Konten „versehentliche“ Schenkungen zwischen Ehegatten zu vermeiden, empfiehlt sich die Einrichtung von Einzelkonten. Durch Erteilung einer Kontovollmacht kann dann der andere Ehegatte – sofern erwünscht – ebenfalls über dieses Konto verfügen. Auch vor einer Auflösung von Oder-Konten, auf denen sich bereits Vermögen angesammelt hat, sollte unbedingt steuerlicher Rat eingeholt werden.

5. Finanzverwaltung warnt vor kriminellen E-Mails

Das Bundeszentralamt für Steuern warnt vor einer neuen Betrugsmasche: Mit einer angeblichen Steuererrückerstattung locken Kriminelle in die Phishing-Falle. Um eine Steuererstattung zu erhalten, soll ein der E-Mail beigefügtes Formular ausgefüllt werden, mit dem neben vollständigen Adressdaten in betrügerischer Absicht auch Kontoverbindung sowie Kreditkarteninformationen incl. Sicherheitscode abgefragt werden.

Auch das Bayerische Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass derzeit viele E-Mails mit angeblichen Mitteilungen der Steuerverwaltung in Umlauf sind. Sie fordern den Empfänger zum Öffnen eines Anhangs auf, der einen Virus oder Trojaner auf dem Rechner des Empfängers ablegt.

Hinweis: Es wird dringend empfohlen, entsprechende Nachrichten sofort zu löschen und insb. anhängende Dateien **keinesfalls** zu öffnen.

6. Steuerzinsen bei Kapitalgesellschaften

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2010 entschieden, dass Zinsen auf Erstattungszinsen zur Einkommensteuer nicht zu versteuern sind, da entsprechende Nachzahlungszinsen nicht zum Abzug zugelassen sind. Mit der im Jahressteuergesetz 2010 geschaffenen Neuregelung hebelte der Gesetzgeber diese vorteilhafte Rechtsprechung rückwirkend aus, wogegen wiederum ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig ist (s. hierzu auch unsere Mandanteninformation Nr. 170).

Allgemein war erwartet worden, dass der Bundesfinanzhof nun auch ein entsprechendes positives Urteil für die Kapitalgesellschaften fällen würde. Enttäuschend war daher der aktuell ergangene Beschluss: Das oberste deutsche Steuergericht hält es für richtig, dass Nachzahlungszinsen bei der Körperschaftsteuer nicht abzugsfähig sind, die Erstattungszinsen dagegen der Steuerpflicht unterliegen. Das frühere Urteil, mit dem der Bundesfinanzhof die Erstattungszinsen bei der Einkommensteuer für nicht steuerbar erklärt hat, ist nach Auffassung des Gerichts nicht auf Kapitalgesellschaften übertragbar, weil diese über keine außerbetriebliche Sphäre verfügen.

Hinweis: Der Kläger plant – auch wenn der Bundesfinanzhof seinem Beschluss entsprechend keine Verpflichtung seitens des Gesetzgebers zur rechtsformneutralen Ausgestaltung der Besteuerungsvorschriften sieht – Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einzulegen. Daher sollte in einschlägigen Fällen gegen die Bescheide Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

7. Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen

Bereits für den Veranlagungszeitraum 2011 müssen viele Jahressteuererklärungen elektronisch abgegeben werden. Dies betrifft sämtliche Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer-, Umsatzsteuer – sowie die Gewinnfeststellungserklärungen.

Im Bereich der Einkommensteuer sind alle Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften, d. h. Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und selbstständig Tätige zur elektronischen Abgabe verpflichtet. Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen gilt ebenfalls bei Vorliegen entsprechender Beteiligungserträge. Ausgenommen sind bestimmte Arbeitnehmer-Veranlagungen mit lediglich geringfügigen Gewinneinkünften (unter 410 €).

Hinweis: Die Anlage EÜR (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) ist bereits für das Jahr 2011 mit der Jahressteuererklärung elektronisch zu übermitteln. Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen hingegen müssen erstmals für das Wirtschaftsjahr 2013 - also regelmäßig im Jahr 2014 - elektronisch übermittelt werden.

8. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist ¹

	Juli 12	August 12	September 12
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	-	10./13. ¹
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler - Quartalszahler	10./13. ¹ 10./13. ¹	10./13. ¹ -	10./13. ¹ -
Gewerbe-, Grundsteuer	-	15./20. ¹ -	-
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull-Thieme und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 18. Juni 2012)

www.turnbullirrgang.de